

Flucht und Asyl



- Menschen auf der Flucht
- Das Recht auf Asyl
- Aktuelle Herausforderungen
- Zugang zu Bildung für Flüchtlingskinder
- Unterrichtsideen, Materialien und Links



Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Für die letzte Ausgabe 2015 war eigentlich ein Heft zum Spannungsfeld von Demokratie und Menschenrechten vorgesehen. Aus aktuellem Anlass ändern wir unseren Jahresplan und bieten Ihnen mit diesem Heft Informationen zum Themenbereich Flucht und Asyl.

Genau genommen bewegen wir uns mit diesem Thema ohnehin in eben diesem Spannungsfeld von Demokratie und Menschenrechten: Wie gehen wir als Gesellschaft mit dem Recht auf Asyl um? Wer darf nach Europa kommen und wer nicht? Wo sind die Grenzen unserer Aufnahmebereitschaft und handeln wir als demokratische Gesellschaft noch menschenrechtskonform, wenn wir uns abschotten? Wie schaffen wir es, ein friedliches und gerechtes Zusammenleben mit unseren neuen MitbürgerInnen zu gestalten? Welche Herausforderungen ergeben sich für unsere Demokratien?

Das Heft deckt nicht alle diese Fragen ab, sondern will in einem ersten Schritt eine sachliche Auseinandersetzung anhand der menschenrechtlichen Grundlagen befördern und Ihnen kompakte Information für eine Bearbeitung des Themas zur Verfügung stellen.

ExpertInnen des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte und von Asyl in Not haben die rechtlichen Rahmenbedingungen und Begriffsklärungen aufbereitet sowie wichtige aktuelle Herausforderungen für Österreich und Europa skizziert. Ein Kapitel widmet sich dem Thema Bildung und eine Sammlung von Fallbeispielen ermöglicht Ihnen anhand konkreter Lebensgeschichten eine Beschäftigung mit den häufigsten Asylgründen. Linktipps und Empfehlungen laden zur weiteren Vertiefung ein.

Wir wünschen Ihnen gutes Gelingen bei der Umsetzung im Unterricht und freuen uns über Ihr Feedback!

Patricia Hladschik
für das Team von **Zentrum polis**
service@politik-lernen.at

PS: Die Schulpflicht gilt in Österreich für alle Kinder und Jugendlichen, also auch für Flüchtlingskinder. Das BMBWF unterstützt die Schulen mit einem Maßnahmenpaket. www.bmbwf.gv.at/schulen/service/fluechtlingskinder.html

Tipp Sprachkritik

Die steigende Zahl an Flüchtenden hat zu einer sprachlichen „Aufrüstung“ geführt, die Anatol Stefanowitsch analysiert.

www.derstandard.at/2000022449906/Asylanten-Fluechtlinge-Refugees-und-Vertriebene-eineSprachkritik

Tipp polis aktuell: Flucht und Migration

Heft 4/2013 behandelt Aspekte wie: Migration als Normalität, Migrationskontrolle, Klimawandel als Ursache für Wanderbewegungen. Ein Unterrichtsbeispiel lädt zur Auseinandersetzung mit Migrationsgeschichte(n) in der Klasse ein.

www.politik-lernen.at/shop



Beitrag zur Leseförderung

Ellis, Deborah: **Ich heiße Parvana**. Wien: Verlag Jungbrunnen, 2014. 160 Seiten. ISBN 978-3-7026-5871-7.



Afghanistan nach den Taliban – ein von den Amerikanern befreites und gleichzeitig besetztes Land.

Mit ihrer Schule für Mädchen stoßen Parvana, ihre Mutter und einige andere Frauen auf den Widerstand der Männer aus der Umgebung. Als Parvanas Mutter entführt und getötet wird, entschließen sich die Kinder zur Flucht. Parvana wird von den Amerikanern festgenommen und verhört und – weil sie schweigt – zunächst einmal als Terroristin eingestuft ...



Themenvorschläge für vorwissenschaftliche Arbeiten und Diplomarbeiten

- Menschen auf der Flucht – aktuelle Lage, Herkunftsländer, Zielländer, Fluchtgründe, rechtliche Rahmenbedingungen
- Migrationsbewegungen als Normalität – Migrationsbewegungen im historischen Vergleich: Ursachen und Auswirkungen
- Asyl: Das Recht auf Asyl, das Asylverfahren, Asylgründe – Darstellung der menschenrechtlichen Rahmenbedingungen und der europäischen und nationalen Gesetze, Analyse konkreter Fallbeispiele

1 MENSCHEN AUF DER FLUCHT

Laut Berichten von UNHCR waren Ende des Jahres 2014 weltweit fast 60 Millionen Menschen auf der Flucht. Dies war die höchste jemals von UNHCR verzeichnete Zahl. Ein Vergleich der letzten Jahre zeigt, dass die Zahlen rasant steigen. Auslöser für diese Entwicklung war der Ausbruch des Kriegs in Syrien 2011.

Jahr	Menschen auf der Flucht
2005	37,5 Mio.
2006	39,5 Mio.
2007	42,7 Mio.
2008	42,0 Mio.
2009	43,3 Mio.
2010	43,7 Mio.
2011	42,5 Mio.
2012	45,2 Mio.
2013	51,5 Mio.
2014	59,5 Mio.

In den letzten Jahren sind mehr als 15 Konflikte entstanden, die dazu führen, dass derzeit täglich mehr als 40.000 Menschen zu Flüchtenden werden. 2011 waren es noch 14.200 Personen. Die aktuellen Krisen verhindern, dass flüchtende Menschen wieder in ihre Heimat zurückkehren können. Die Hälfte aller Flüchtenden sind Kinder.

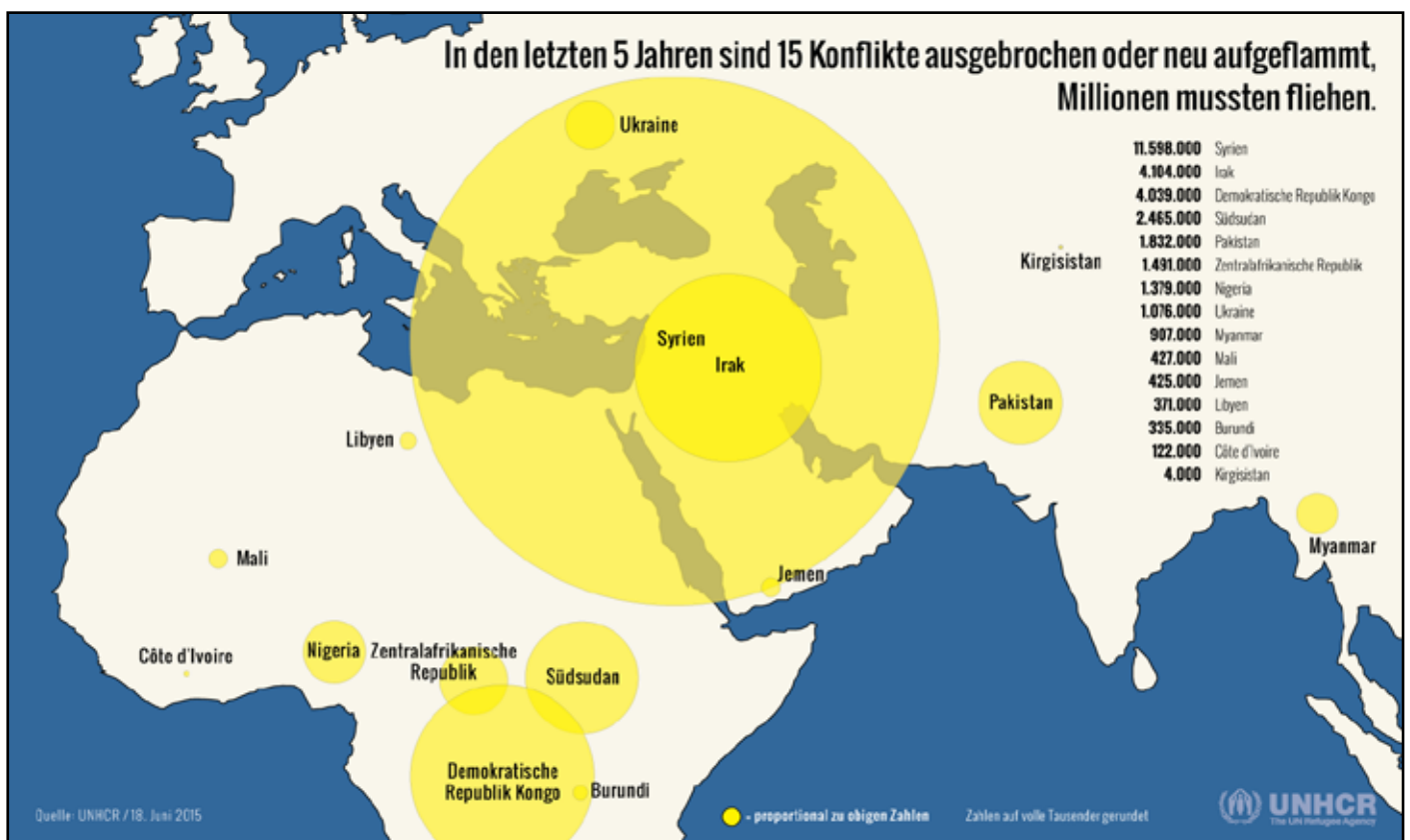
Jahr	Menschen, die täglich zur Flucht gezwungen werden
2010	10.900
2011	14.200
2012	23.400
2013	32.200
2014	42.500

Tipp Weiterlesen

UNHCR Global Trends Report 2014

Der Gesamtbericht liegt in englischer Sprache vor, eine Presse-Zusammenfassung sowie Grafiken sind auch in deutscher Sprache bereitgestellt.

www.unhcr.org/2014trends/



2 RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN RUND UM ASYL UND FLUCHT

2.1 DAS RECHT AUF ASYL

Das Recht auf Asyl wurde 1948 erstmals in einem internationalen Dokument erwähnt.

Artikel 14 (1) der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR), die an sich rechtlich nicht verbindlich ist, lautet: „Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen.“

Das hört sich nicht schlecht an, bedeutete aber 1948 nicht sehr viel: Von der Staatengemeinschaft wurde Asylgewährung vorwiegend als ein **Recht des Staates und nicht des Individuums** angesehen. Dieses Recht des Staates ging mit der Verpflichtung einher, die Asylgewährung durch einen anderen Staat zu respektieren. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch kaum individuelle Rechte im Völkerrecht – diese entstanden erst in den folgenden Jahrzehnten mit den internationalen Menschenrechtsinstrumenten.

In den letzten Jahrzehnten hat sich aber viel verändert. Seit der AEMR wurden die Genfer Flüchtlingskonvention und ihr Protokoll wie auch zahlreiche universelle Menschenrechtsschutzinstrumente verabschiedet. All diese Instrumente enthalten Rechte, die das Recht auf Asyl mit „Leben“ erfüllen.

Während UN-Menschenrechtsinstrumente kein explizites Recht auf Asyl enthalten, tun dies regionale Menschenrechtsinstrumente zum Teil sehr wohl (insbesondere das afrikanische und interamerikanische Menschenrechtssystem). Seit 2009 ist ein Recht auf Asyl in der EU-Grundrechtecharta verankert.

Heute kann man das Recht auf Asyl insbesondere aus folgenden Elementen bestehend betrachten:

- **Non-Refoulement-Gebot:** Niemand darf an der Grenze zurückgewiesen, zurückgeschoben oder ausgewiesen werden, wenn die betreffende Person ansonsten einem realen Risiko hinsichtlich ihres Lebens oder ihrer Freiheit ausgesetzt wäre.
- **Zugang zu fairen und effektiven Asylverfahren:** In diesem Zusammenhang kann es notwendig sein, Men-

schen ohne gültige Reisedokumente das Staatsgebiet betreten zu lassen. Flüchtlinge dürfen nicht dafür bestraft werden, dass sie ohne notwendige Dokumente das Land betreten bzw. sich dort aufhalten. In den Asylverfahren selbst müssten bestimmte Standards eingehalten werden.

- **Menschenrechtskonforme Behandlung während des Asylverfahrens,** sodass ein Leben in Würde möglich ist.
- **Zuerkennung von internationalem Schutz,** wenn die Kriterien erfüllt sind.

Das Recht auf Asyl beginnt also mit der Verpflichtung, Flüchtlinge zum Staatsgebiet eines sicheren Landes zuzulassen und endet mit einer nachhaltigen Stabilisierung der Lebenssituation der Flüchtlinge (sogenannte „durable solution“).

2.2 WER IST EIN FLÜCHTLING?

Das wichtigste Instrument, das internationalen Schutz regelt, ist die **Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (GFK)**. Sie enthält die Flüchtlingsdefinition sowie die Rechte von Flüchtlingen.

Flüchtling im Sinne der GFK ist jede Person, die „[...] aus der **begründeten Furcht vor Verfolgung** wegen ihrer **Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung** sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...]“.

Sobald eine Person die Kriterien der Flüchtlingsdefinition erfüllt, ist sie ein Flüchtling. Führt ein Staat ein Asylverfahren durch – so wie es in Österreich der Fall ist – werden alle Rechte der GFK erst ab formeller Anerkennung als „Flüchtling“ zuerkannt. Vor Anerkennung, also während des Asylverfahrens, ist nur ein Teil der Rechte anwendbar.

Unter welchen Voraussetzungen eine Person als Flüchtling gilt, wird im EU-Raum näher in der **EU-Qualifikationsrichtlinie*** – zu deren Umsetzung Österreich als EU-Mitgliedstaat verpflichtet ist – geregelt.

Kernelement der Flüchtlingsdefinition ist die **wohlbegründete Furcht vor Verfolgung**. Verfolgung liegt nur bei schwerwiegenden Bedrohungssituationen vor, insbesondere bei einer Bedrohung des Lebens, der Freiheit oder bei anderen schwerwiegenden oder systematischen Menschenrechtsverstößen.

Auch einzelne Handlungen oder Drohungen, die für sich alleine keiner Verfolgung gleichkommen, können im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen kumulativ Verfolgung darstellen (z.B. anhaltende Diskriminierung oder systematische Behinderung der medizinischen Versorgung).

Wichtig ist, dass die Verfolgung **aus einem der fünf aufgezählten Gründe** befürchtet werden muss. Flüchtlinge müssen die Verfolgungsgefahr nicht beweisen, sondern nur **„glaubhaft“ machen** (vgl. das österreichische Asylgesetz). Glaubhaftmachung ist als „herabgesetztes Beweismaß“ zu verstehen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass bei der Prüfung der Flüchtlings-eigenschaft eine Zukunftsprognose vorzunehmen ist und dass Asylsuchende nur selten Bescheinigungsmittel wie z.B. ZeugInnenaussagen, Gegenstände, Dokumente – wie es in anderen Verfahrensarten in der Regel der Fall ist – beibringen können.

Asylberechtigte haben das Recht, dauerhaft in Österreich zu bleiben, und vollen Zugang zum Arbeitsmarkt. Als Asylsuchende werden Menschen bezeichnet, die sich noch im Asylverfahren befinden und auf eine Entscheidung warten.

Tipp Weitere Informationen

UNHCR-Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, verfügbar unter www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/fluechtlinge/Handbuch.pdf

* EU-Qualifikationsrichtlinie (Neufassung), Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung).

2.3 ANDERE SCHUTZFORMEN

Subsidiär zum Flüchtlingsstatus gibt es auf EU-Ebene **„subsidiären Schutz“**, der im Vergleich zur GFK zum Teil mit eingeschränkten Rechten einhergeht. Subsidiärer Schutz basiert insbesondere auf dem Non-Refoulement-Prinzip. Dieses besagt, dass Personen nicht zwangsweise in ein Land überstellt werden dürfen, wo ein reales Risiko für ihr Leben, ihre körperliche Integrität oder ihre Freiheit besteht, auch wenn diese Gefahr nicht unter die oben zitierte Definition der Verfolgung fällt. So bedarf es insbesondere keiner individuellen Verfolgung wie bei der Flüchtlingsdefinition der GFK.

Näher geregelt sind die Qualifikationsvoraussetzungen und die Rechte von subsidiär Schutzberechtigten in der EU-Qualifikationsrichtlinie. Diese Schutzform ist weniger vorteilhaft als jene, die Asylberechtigten zukommt.

2.4 WANN ENDET INTERNATIONALER SCHUTZ?

Der Asylstatus endet insbesondere, wenn Asylausschluss- oder Asylendigungsgründe, wie sie in Art. 1C und Art. 1F der GFK beschrieben sind, vorliegen.

Wurde allerdings der Asylstatus nicht innerhalb von **fünf Jahren** nach Zuerkennung wieder aberkannt, dürfen österreichische Asylbehörden danach nicht mehr aberkennen.

Asylendigungsgründe liegen insbesondere vor, wenn eine Person den Schutz eines anderen Staates in Anspruch nimmt (z.B. sich freiwillig dem Schutz ihres Herkunftsstaates unterstellt, eine neue Staatsangehörigkeit erwirbt und den Schutz dieses Landes genießt) oder wenn die Umstände wegfallen, aufgrund derer sie als Flüchtling anerkannt worden ist und sie den Schutz ihres Landes in Anspruch nehmen kann.

Anders verhält es sich mit **Asylausschlussgründen**. Der Asylstatus kann jederzeit aberkannt werden: Etwa, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass jemand ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen hat, bevor er/sie dort als Flüchtling aufgenommen wurde oder sich Handlungen zuschulden kommen ließ, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

Das österreichische Asylgesetz enthält auch Bestimmungen zur Aberkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten.

2.5 DAS ÖSTERREICHISCHE ASYLVERFAHREN

Das österreichische Asylverfahren ist seit 2004 in ein **Zulassungsverfahren** und ein **materielles Verfahren** unterteilt. Im Zulassungsverfahren soll relativ rasch geklärt werden, ob Österreich für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist oder ob

über die Sache bereits entschieden wurde. Wird das Verfahren zugelassen, so wird in einem zweiten Schritt – im inhaltlichen Verfahren – geprüft, ob die Person Flüchtling im Sinne der GFK ist (§ 3 AsylG 2005) oder, sofern sie diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ob sie subsidiären Schutz erhält (§ 8 AsylG 2005).

Tipp Weitere Informationen

Neugschwendner T. / Peyrl J. / Schmaus C.: Fremdenrecht: Asyl – Ausländerbeschäftigung – Einbürgerung – Einwanderung – Verwaltungsverfahren. 5. Auflage. Wien: ÖGB-Verlag, 2015. ISBN 978-3-99046-057-3.

3 HERAUSFORDERUNGEN FÜR ÖSTERREICH

Bis zu 95.000 Asylanträge erwartet Österreich für das Jahr 2015. Da die meisten Geflüchteten aus Kriegs- oder Konfliktregionen stammen, für deren Befriedung schon seit vielen Jahren keine Lösung gefunden wird, ist zumindest für 2016 von einem ähnlich hohen Andrang auszugehen. Den österreichischen Staat stellt das vor große Herausforderungen.

Verfahrensdauer und -qualität

Im Interesse sowohl des Staates, als auch der Geflüchteten gilt es, die gestellten Anträge rasch, aber in einem fairen Verfahren zu bearbeiten. Dabei stößt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, das über Asylanträge in erster Instanz entscheidet, an seine Grenzen. Ende 2014 waren dort 689 Menschen beschäftigt, die insgesamt über 18.196 Asylanträge entschieden haben. Für 2015 liegen noch keine endgültigen Zahlen vor, man hofft aber, bis Ende des Jahres etwa 30.000 Entscheidungen treffen zu können.* Damit blieben 2015 wahrscheinlich rund 65.000 Asylanträge unbearbeitet.

Reagiert hat man in den letzten Monaten in zweierlei Hinsicht, um einem befürchteten „Rückstau“ an Verfahren zu begegnen: Zum einen wurde ein sogenanntes „beschleunigtes Verfahren“ eingeführt, bei dem innerhalb von fünf Monaten entschieden wird und das vor allem bei Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ (siehe § 19 BFA-VG) eingeleitet werden kann. Dieses Verfahren erlaubt für den Fall, dass kein Schutz oder Aufenthaltsrecht gewährt wird, vor allem deshalb schnellere Abschiebungen, weil

eine Beschwerde gegen einen negativen Bescheid keine „aufschiebende Wirkung“ hat, AsylwerberInnen also trotz Beschwerdeerhebung vor einer Entscheidung der Rechtsmittelinstanz abgeschoben werden können. Für die derzeitige Situation kommt dieses Verfahren aber nur in Ausnahmefällen in Frage, da Asylanträge mit überwiegender Mehrheit von Menschen gestellt werden, die aus unsicheren Herkunftsstaaten stammen.

Zum anderen hat man dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl für die nächsten Jahre bis zu 500 zusätzliche MitarbeiterInnen in Aussicht gestellt, die ihre KollegInnen entlasten sollen.** Abzuwarten bleibt, ob die dann bis zu rund 1.200 Beschäftigten, die nicht nur Asylverfahren zu bearbeiten, sondern auch über etliche andere Anträge und Verfahren zu entscheiden haben, der Lage gewachsen sein werden. Dabei ist auch zu beachten, dass die geplante Neueinführung eines sogenannten „Asyls auf Zeit“, im Rahmen dessen die systematische Neuüberprüfung bereits gefällter Asylzuerkennungen auf Basis von Ländergutachten vorgesehen ist, eine zusätzliche Arbeitsbelastung der MitarbeiterInnen des Bundesamtes erwarten lässt.

Unterbringung und Versorgung

Sobald AsylwerberInnen einen Asylantrag gestellt und eingebracht haben, haben sie in Österreich einen Anspruch auf Grundversorgung, und zwar im Regelfall solange, bis rechtskräftig über ihren Antrag entschieden ist. Bis dahin haben, abhängig von der Art des Verfahrens, entweder der

* Parlamentskorrespondenz 1150/2015.

** Ebendort.

Bund oder eines der neun österreichischen Bundesländer für eine Unterkunft, für Verpflegung, Krankenversicherung und ein geringfügiges Taschengeld aufzukommen. Waren diese Unterkünfte schon in der Vergangenheit von unterschiedlicher Qualität,* aber doch zumindest feste, stabile Einrichtungen, stieß man 2015 an die Grenzen bestehender Kapazitäten. Das führte einerseits dazu, dass viele AsylwerberInnen in Zelten provisorisch untergebracht wurden, was Ende Oktober 2015 immer noch hunderte AsylwerberInnen betraf, andererseits dazu, dass im Herbst 2015 viele AsylwerberInnen nach Antragstellung zunächst überhaupt keine Unterkunft erhielten und erst nach einigen Wochen in ein in der Regel festes Quartier übersiedeln konnten. In der Zwischenzeit mussten diese Menschen auf Eigeninitiative eine Schlafstätte finden. Dazu wurden von privater und kirchlicher Seite viele Notquartiere geschaffen, die jedoch oft keine Dauereinrichtungen waren und teils nur vorübergehend zur Verfügung standen.

Eine große Herausforderung für die Zukunft wird sein, eine adäquate Unterbringung von AsylwerberInnen wieder, wie gesetzlich vorgesehen, direkt oder rasch nach der Antragstellung zu garantieren. Das wird aber nur möglich sein, wenn laufend neue Unterkünfte geschaffen werden, bis die Antragszahlen wieder sinken.

Das seit Oktober 2015 bestehende neue Durchgriffsrecht des Bundes ermöglicht es, in Gemeinden solche Quartiere

* Siehe dazu www.dossier.at/asyl/karte/ (Zugriff am 30.10.2015), eine interaktive Karte mit Fotos und Berichten zu unterschiedlichen Grundversorgungsquartieren in Österreich im Jahr 2013.

zu schaffen, sollten die eigentlich dafür zuständigen Länder dem nicht oder nicht im ausreichenden Maße nachkommen.

Integration anerkannter Flüchtlinge

Bekommen AsylwerberInnen den Status eines/einer Asylberechtigten zuerkannt, endet die Grundversorgung vier Monate nach der Zuerkennung. Die Menschen müssen nun selbst eine Wohnstätte, einen Arbeitsplatz und ihre tägliche Versorgung organisieren. Gerade dann, wenn ein Asylverfahren recht rasch, also innerhalb einiger Monate, abgeschlossen wird, wie das im Fall vieler SyrerInnen 2015 der Fall war, bringt das viele in eine schwierige Situation. Nach wenigen Monaten Aufenthalt beherrschen Geflüchtete die deutsche Sprache oft noch nicht in ausreichendem Maß. Das macht es nicht nur schwierig, Arbeit zu finden, hinzu kommt noch, dass nach erst kurzer Aufenthaltszeit mangels Erfahrungswerten auch Behördenwege und Probleme des Alltags überfordern. Faktisch geraten solche Menschen oft in soziale Notlagen, leben zusammengedrängt in kleinen, überbelegten Wohnungen und schaffen es erst nach längerer Zeit, einen annehmbaren Lebensstandard zu erreichen. Bis dahin sind sie oft auf staatliche Hilfsleistungen angewiesen.

Eine Herausforderung wird somit sein, durch Maßnahmen die rasche Integration anerkannter Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt und damit auch in die Gesellschaft generell voranzutreiben.

Schule mehrsprachig

Das Referat für Migration und Schule des BMBF unterstützt Lehrkräfte bei ihrer Arbeit in multilingualen Klassen mit einem umfangreichen Webportal:

Muttersprachlicher Unterricht in Österreich

Allgemeine Informationen wie: schulrechtlicher/schulorganisatorischer Rahmen; Lehrpläne; zweisprachige Anmeldeformulare; Schulstandorte mit muttersprachlichem Unterricht. Fachtexte zu Mehrsprachigkeit und Förderung der Erstsprache, Arbeitsblätter/Anregungen für die Sprachen Bosnisch, Kroatisch, Serbisch, Türkisch und Albanisch.

Buch mehrsprachig

Eine Datenbank hilft bei der Suche nach geeignetem Lese- stoff für die SchülerInnen. Buchlisten in den häufigsten

Migrantensprachen sowie zwei- und mehrsprachige Bücher, die in oder von Österreich aus erhältlich sind, können nach Sprache, Inhalt und Alterseignung durchsucht werden.

Sprachensteckbriefe

Die Online-Steckbriefe bieten die Möglichkeit, fundierte Einblicke in unterschiedliche Sprachen zu gewinnen und richten sich vor allem an Lehrerinnen und Lehrer, die im Schulalltag einer Vielzahl von Sprachen begegnen und mehr über die sprachlichen Ressourcen ihrer Schülerinnen und Schüler in Erfahrung bringen möchten.

Mit dem Steckbrief für „Deutsch als Zweitsprache“ wird ein Blick „von außen“ auf die deutsche Sprache geworfen.

www.schule-mehrsprachig.at

4 HERAUSFORDERUNGEN FÜR DIE EU

Nicht nur Österreich steht vor dem Hintergrund der aktuellen Lage vor besonderen Herausforderungen, auch andere europäische Staaten haben große Schwierigkeiten, die Versorgung Geflüchteter zu garantieren. Dabei zeigt die Statistik,^{*} dass einzelne Staaten wie Deutschland, Schweden, Österreich oder Italien derzeit besonders viele Anträge zu bearbeiten haben, während in anderen Staaten, wie etwa den baltischen, nur sehr wenige Asylanträge gestellt werden.

Das „Dublin-System“

Dass Anträge in bestimmten europäischen Staaten gestellt werden, bedeutet aber nicht, dass der jeweilige Staat auch dafür zuständig ist, das Asylverfahren zu führen. In der Europäischen Union gilt hierzu die sogenannte Dublin-III-Verordnung, die anhand einer Vielzahl von Kriterien festlegt, welcher konkrete Staat einen Asylantrag inhaltlich zu bearbeiten hat. Abgesehen von bestehenden familiären Bindungen wird dabei auf Interessen Geflüchteter, einen bestimmten europäischen Staat als Zielstaat auszuwählen, keine Rücksicht genommen. Ohne auf sämtliche Kriterien im Detail einzugehen, ist der zuständige Staat in der Praxis häufig derjenige, dessen EU-Außengrenze ein Asylwerber/eine Asylwerberin zuerst überschritten hat.

Diese Regelung belastet vor allem Randstaaten der Europäischen Union wie Griechenland oder Italien, an deren Küsten die Menschen häufig erstmals europäisches Gebiet betreten. Zumindest Griechenland ist dem Andrang schon seit vielen Jahren nicht gewachsen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits im Jahr 2011^{**} entschieden, dass Überstellungen von AsylwerberInnen nach Griechenland im Zuge des „Dublin-Systems“ unzulässig sind, weil weder die dortige Versorgung noch die Qualität des dortigen Verfahrens menschenrechtlichen Standards gerecht werden: So wurde etwa 2008 nur über 0,1 Prozent aller Asylanträge stattgebend entschieden, während der europäische Durchschnitt bei 36,2 Prozent lag. Bis heute hat sich die Lage in Griechenland nicht wesentlich verbessert.^{***}

* EUROSTAT, Asylum and new asylum applicants – monthly data, <http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/table.do?tab=table&init=1&language=en&pcde=tps00189&plugin=1> (Zugriff am 30.10.2015).

** EGMR 21.01.2011, Appl. 30696/09 (M.S.S./Belgien und Griechenland).

*** Siehe EGMR 30.07.2015, Appl. 74308/10 (E.A./Griechenland).

Was Italien betrifft, so gibt es auch dort große Probleme mit der Versorgung und Unterbringung Geflüchteter, die in Einzelfällen Überstellungen unzulässig machen, die Probleme erreichen aber nicht ein mit jenen Griechenlands vergleichbares Ausmaß.^{****}

Die Europäische Union hält derzeit weiterhin an der Dublin-III-Verordnung fest, aber in der öffentlichen politischen Debatte wird inzwischen offen kommuniziert, dass das daraus folgende System der Aufteilung von Geflüchteten nicht funktioniert. Das ist nicht nur auf eine Überlastung eigentlich zuständiger Staaten, sondern auch darauf zurückzuführen, dass die Geflüchteten ein System nicht annehmen, das sie am Rande Europas in Staaten bindet, in denen die Qualität der Versorgung während des Asylverfahrens und damit die Chance auf eine positive Erledigung des Asylantrags schlechter ist als in anderen europäischen Staaten.

Vertragsverletzungsverfahren

Sollte die EU in Zukunft ein neues System schaffen wollen, das bestimmte, etwa derzeit noch sehr wenige Asylanträge bearbeitende Staaten als zuständig für eine vermehrte Anzahl an Asylverfahren bestimmt, wird man nicht nur darauf achten müssen, dass die jeweils zuständigen Staaten nicht überlastet werden, sondern auch, dass Geflüchtete selbst das System auch annehmen. Dazu wird es notwendig sein, gleiche oder zumindest sehr ähnliche Betreuungs-, Versorgungs- und Verfahrensbedingungen für die gesamte Union zu schaffen.

Zumindest in der Theorie sollten derlei gleiche oder ähnliche Bedingungen bereits herrschen. Die Europäische Union hat dazu verschiedene Richtlinien erlassen, wobei jedoch vermutet wird, dass diese nicht oder nur mangelhaft umgesetzt wurden: Gegen 19 Staaten, darunter auch Österreich und Deutschland, wurden deshalb im September 2015 Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet.

Eine besondere Herausforderung, aber auch eine mögliche Lösung der Krise wäre, dabei ein besonderes Augenmerk auf Griechenland zu legen, in dem sich Geflüchtete häufig in den ersten Wochen nach ihrer Ankunft in der EU aufhalten. Würden die Menschen dort in menschenwürdiger Weise versorgt werden und hätten sie auch die Per-

**** Vgl. EGMR 4.11.2014, Appl. 29217/12 (Tarakhel/Schweiz).

spektive, tatsächlich Schutz zu finden, sähen sich wohl viele nicht gezwungen, in andere europäische Staaten zu gelangen.

Bekämpfung von Fluchtursachen

Eine weitere Herausforderung, der sich die Europäische Union stellen müssen, will sie die Anzahl an zu bearbeitenden Asylanträgen insgesamt verringern, ist die Bekämpfung der Ursachen für Flucht an sich. Die große Mehrheit der nach Europa fliehenden Menschen stammt nach Angaben des UNHCR aus Syrien, dem Irak und Afghanistan, Kriegsregionen also, die bereits länger instabil und in einer Spirale der Gewalt gefangen sind. Etwa 650.000 Menschen sind bis Mitte Oktober 2015 über das Mittelmeer geflohen, insgesamt wurden aber bereits mehr als 4 Millionen Menschen alleine aus Syrien vertrieben, die großteils noch in überfüllten Lagern in den syrischen Nachbarstaaten ausharren. Den dortigen Staaten verstärkt finanziell und organisatorisch unter die Arme zu greifen, könnte vermutlich vermehrte Flucht aus den dortigen Lagern und Flüchtlingscamps verhindern.

Legale Fluchtwege?

Zu beachten ist bei allen Lösungsansätzen auch, dass nach derzeitiger Rechtslage keine Möglichkeit offen steht, legal in die Europäische Union zu gelangen, auch dann nicht, wenn Menschen nachweislich verfolgt im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sind – bis auf die Ausnahme der Familienzusammenführung mit bereits in Europa aufhältigen anerkannten Flüchtlingen und subsidiär schutzberechtigten Geflüchteten. Menschen, die nach Europa fliehen, sind daher sogenannten „Schleppern“ ausgeliefert, die sie für hohes Entgelt in die verschiedenen Staaten Europas bringen. Nicht nur bedeutet das zusätzliche Gefahren für Menschen auf der Flucht, sondern auch den zunehmenden Verlust der Europäischen Union, Fluchtströme zu kontrollieren und zu kanalisieren. Legale Fluchtmöglichkeiten und -routen hätten aus Sicht der Europäischen Union den Vorteil, viel eher eine flächendeckende Registrierung Geflüchteter und ihre Aufteilung nach vorhandenen Kapazitäten auf die einzelnen Staaten der Europäischen Union zu ermöglichen.

5 MINDERJÄHRIGE ASYLSUCHENDE UND FLÜCHTLINGE: DAS RECHT AUF BILDUNG

Asylsuchende und Flüchtlinge haben in Österreich zwar formal das Recht auf Bildung, es gibt aber viele Faktoren, die dazu beitragen können, dass diese Gruppe aus dem Bildungssystem ausgeschlossen wird.

Das Recht auf Bildung ist ein *grundlegendes Menschenrecht*. Es ist in zahlreichen Menschenrechtsdokumenten und -verträgen verankert, wie beispielsweise im *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte*, im *1. Zusatzprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention*, in der *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* und in der *Kinderrechtskonvention*.

Im Rahmen eines sogenannten *General Comments* hat der UN-Kinderrechtsausschuss klargestellt, dass für alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingskinder in allen Phasen der Flucht der Zugang zur Schulbildung ohne Diskriminierung sichergestellt werden muss.

Trotz dieser rechtlichen Grundlagen gibt es zahlreiche Versäumnisse und Barrieren, die dazu führen, dass Flüchtlingen und Asylwerbenden der Zugang zur und damit das Recht auf Bildung erschwert oder sogar unmöglich gemacht wird. Einige ausgewählte Dimensionen des Problems werden im Folgenden kurz skizziert.

Unsichtbarkeit des Problems

Es stehen kaum verlässliche Informationen zur Bildungsbeteiligung und zum Bildungsstand von Asylwerbenden und Flüchtlingen zur Verfügung. Die Daten zu Personen mit Migrationshintergrund im Allgemeinen zeigen jedoch, dass ausländische SchülerInnen relativ selten maturaführende Schulen besuchen, der Anteil nichtdeutschsprachiger SchülerInnen in Sonderschulen und die Drop-out-Rate bei fremdsprachigen SchülerInnen in Hauptschulen und weiterführenden Schulen besonders hoch ist.

Trotz Unterrichtspflicht gibt es in österreichischen Bundesbetreuungsstellen, in denen sowohl Familien mit Kindern, als auch unbegleitete minderjährige Asylwerbende während des Zulassungsverfahrens untergebracht sind, nur unzureichende Bildungsangebote. Lange Zeit wurden in diesen Unterkünften überhaupt nur gelegentlich Deutschkurse angeboten. Erst im Herbst 2012 wurde in der Bundesbetreuungsstelle Ost (Traiskirchen) ein freiwilliger Grund- und Hauptschulunterricht eingerichtet, der allerdings nur von einem kleinen Teil der Kinder und Jugendlichen in Anspruch genommen wird.

Verspätete Einschulung von asylsuchenden Kindern

In der Praxis werden asylsuchende Kinder erst sechs Monate nach ihrer Ankunft in Österreich eingeschult. Kinder, die nicht Deutsch sprechen, werden in der Schule des Unterbringungsortes meist als „außerordentliche SchülerInnen“ aufgenommen. Das bedeutet, dass sie zwar alle verpflichtenden Schulfächer besuchen müssen, aber am Ende des Schuljahres nicht bewertet werden, sondern nur eine Schulbesuchsbestätigung erhalten.

Schulen sind durch den Schulbesuch von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen oft überfordert. Fehlende Sprachkenntnisse und häufiger Wechsel des Unterkunftsortes im Zuge des Asylverfahrens erschweren den asylsuchenden Kindern oft die Teilnahme am Unterricht.

Das österreichische Schulsystem ist ein sehr differenziertes System, das durch eine hohe soziale Selektivität gekennzeichnet ist. Kinder aus armen, bildungsfernen und sozial schwachen Familien sowie Kinder und Jugendliche mit „Migrationshintergrund“ werden durch dieses System und durch die frühe Selektion der SchülerInnen in Hauptschule, Neue Mittelschule oder Gymnasium tendenziell benachteiligt.

Bedarf an unterstützenden Bildungsangeboten

Der Zugang zur Regelschule erfordert eine ganze Reihe von Ressourcen, die asylwerbende Kinder und Jugendliche bzw. Flüchtlingskinder und -jugendliche aufgrund ihrer speziellen Rahmenbedingungen oft nicht mitbringen. Sie sind daher auf spezifische Betreuung und Programme angewiesen. Diese unterstützenden Bildungsangebote werden durch die Schule oft nur unzureichend zur Verfügung gestellt. Des Weiteren werden die speziellen Bildungspotentiale und Stärken, die asylwerbende Kinder und Jugendliche bzw. Flüchtlingskinder und -jugendliche mitbringen, kaum anerkannt und genutzt.

Tipp Weiterlesen

Die Langfassung dieses Artikels von Monika Mayrhofer ist nachzulesen im ÖGfE Policy Brief 28/2015.

<http://bim.lbg.ac.at/de/artikel/aktuelles/minderjaerige-asylsuchende-fluechtlinge-haben-recht-bildung-osterreich>

Deutschlernhilfen

Das Erlernen der deutschen Sprache ist für Flüchtlinge ein zentrales Anliegen. Der Spracherwerb ist wichtig für Integration und auch für die Politische Bildung. In Sprachkursen und -übungen wird neben Grammatik, Wortschatz usw. vermittelt, wie österreichische bzw. europäische Politik und Gesellschaft gestaltet sind. Dies hilft bei der Orientierung und beim Einleben in einer in manchen Bereichen neuen Welt. Deutschunterricht und -kurse gibt es in und außerhalb von Schulen; verschiedenste Institutionen und Organisationen stellen Materialien zur Verfügung.

DemokratieWEBstatt des Österreichischen Parlaments

Das Portal erklärt wichtige Begriffe aus den Bereichen Demokratie, Rechtsstaat und Menschenrechte in einfacher Sprache. Dazu gibt es Übungsblätter für Deutschkurse.

www.demokratiewebstatt.at/angekommen-neu-in-oesterreich/

„Willkommen in Österreich“ DaZ Übungsheft und App

Kleine Geschichten zum Lesen und Nachspielen mit Lösungsheft und Wortschatzliste. Kostenlose Sprachlern-App für iOS und Android, die unter „hallo App Deutsch“ bzw. „phase6 hallo Deutsch Kinder“ zur Verfügung steht.

www.schule.at/news/detail/daz-uebungsheft-mit-app.html

Welcomingtours

Flüchtlinge, Asylberechtigte und MigrantInnen treffen Einheimische und erhalten Einblicke in das lokale Leben und die deutsche Sprache.

www.welcomingtours.at/de/the-concept/

VPH-Themenschwerpunkt „Flüchtlingskinder und -jugendliche an österreichischen Schulen“

Online-Seminare, die PädagogInnen bei ihrer Unterrichtsarbeit mit Flüchtlingskindern unterstützen.

www.virtuelle-ph.at/course/view.php?id=1633

6 UNTERRICHTSBEISPIEL: ASYLGRÜNDE UND SUBSIDIÄRER SCHUTZ

Dauer	1 bis 2 Stunden, je nach Intensität
Schulstufe	ab der 10. Schulstufe
Methoden	Kleingruppenarbeit, Diskussion
Materialien	<ul style="list-style-type: none"> • Kopien der Fallbeispiele • Unterlagen zum Recht auf Asyl und zu spezifischen Fluchtgründen
Kompetenzen	Sachkompetenz, Urteilskompetenz
Zielsetzungen	Die SchülerInnen beschäftigen sich mit einem zentralen Menschenrecht, dem Recht auf Asyl, und analysieren anhand konkreter Beispiele mögliche Fluchtgründe.
Ablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeiten Sie zunächst mit den Jugendlichen Basiswissen zum Recht auf Asyl und zu möglichen Asylgründen, erklären Sie auch die Bedeutung von subsidiärem Schutz. • Die Jugendlichen finden sich in Gruppen zusammen. • Jede Gruppe erhält ein Set mit den Fallgeschichten. • Je nach Zeit, die zur Verfügung steht, bearbeitet jede Gruppe alle Fallbeispiele oder nur eines oder zwei. • Die Jugendlichen analysieren und diskutieren nun jeden Fall gemeinsam und überlegen, ob tatsächlich ein Asylgrund vorliegt und ob die betreffende Person das Recht auf Asyl, auf subsidiären Schutz oder möglicherweise kein Recht auf Asyl hat. • Führen Sie die Ergebnisse aus den Kleingruppen zusammen und diskutieren Sie die Ergebnisse. <ul style="list-style-type: none"> ◦ Sind alle Entscheidungen klar nachvollziehbar für die Jugendlichen? ◦ Fallen den SchülerInnen weitere Fluchtgründe ein, die in den Geschichten nicht genannt werden (z.B. aus Gründen der Nationalität oder der „Rasse“)?
AutorInnen	Patricia Hladschik, Norbert Kittenberger



© Renate Chalbi

Deutschkurse in einer Flüchtlingsunterkunft

Kopiervorlage | **Fluchtgeschichten**

Rahima ist aus Afghanistan geflohen. Als Frau war es ihr nicht erlaubt, eine Schule zu besuchen. Wenn sie das Haus verließ, musste sie das stets verschleiert tun. Ihre Eltern planten, sie gegen ihren Willen an einen älteren Mann aus dem Nachbardorf zu verheiraten. Ihren Asylantrag in Österreich begründet sie damit, ein selbstbestimmtes Leben führen zu wollen und sich hier, anders als in Afghanistan, in der Öffentlichkeit ohne Angst vor Gewalt in normaler Kleidung zeigen zu können. Außerdem fühlt sie sich in Österreich vor der drohenden Zwangsverheiratung sicher.

Ahmed ist mit 18 Jahren aus Syrien geflohen. Da er sich im wehrfähigen Alter befand, befürchtete er, entweder von der syrischen Regierung zum Militärdienst eingezogen zu werden oder aber für eine der aufständischen Gruppen in der Region kämpfen zu müssen. Der „unpolitische“ Ahmed kann sich weder mit der Regierung noch mit den Aufständischen identifizieren, außerdem kann er es mit seinem Gewissen nicht vereinbaren, auf andere Menschen zu schießen. Beim Stellen seines Asylantrags in Österreich erklärt er dies und führt aus, dass er bei einer Rückkehr nach Syrien im Fall einer Wehrdienstverweigerung oder einer Verweigerung, mit den Aufständischen zu kämpfen, Folter, Misshandlungen oder Tod befürchten muss.

Mohamed, ein iranischer Staatsbürger, ist im islamischen Glauben erzogen worden. Im Zuge seines Studiums in Teheran lernt er eine Gruppe christlicher Studenten kennen und beginnt, sich intensiv mit christlichen Lehren auseinanderzusetzen. Der Wunsch, sich taufen zu lassen, wächst immer stärker in ihm. Er weiß jedoch, dass ihn im Iran, wenn er zum Christentum konvertiert, die Todesstrafe erwartet. Er flieht nach Österreich, lässt sich hier taufen und stellt einen Asylantrag. Als Grund führt er an, als Konvertit im Iran seines Lebens nicht sicher zu sein.

Madina floh aus großer Sorge um ihre Sicherheit und das Leben ihres Sohnes Ramzan nach Österreich. Madinas Mann Khusein hat sich in Tschetschenien dem Widerstandskampf gegen die Herrschaft des Präsidenten Ramzan Kadyrow angeschlossen und seine Familie verlassen. Daraufhin sind tschetschenische Behörden bei Madina und Ramzan aufgetaucht und haben verlangt, dass ihnen der Aufenthaltsort Khuseins bekanntgegeben wird. Für den Fall, dass Madina und Ramzan dem nicht nachkommen, drohte man ihnen damit, das Haus abzubrennen und Gewalt gegen beide auszuüben. Madina begründet ihren Asylantrag in Österreich damit, dass sie und ihr Sohn, weil beide den Aufenthaltsort ihres Mannes nicht kennen und folglich die Behörden nicht zufrieden stellen könnten, in Tschetschenien fortwährenden Repressalien ausgesetzt wären.

Abdul, ein saudi-arabischer Staatsbürger, fühlt sich zu Männern hingezogen, konnte seine Sexualität jedoch nie offen ausüben, da homosexuelle Handlungen in Saudi-Arabien als todeswürdige Verbrechen gelten. Einen Urlaub in Österreich nutzt er, um einen Asylantrag zu stellen. Im Fall einer Rückkehr in seine Heimat befürchtet Abdul, der den dringenden Wunsch hat, seine tatsächliche sexuelle Orientierung nicht mehr länger versteckt zu halten, strafrechtliche Verfolgung und schlimmstenfalls seinen Tod.

Susan, eine Staatsbürgerin des Karibikstaates St. Kitts, wird am Wiener Flughafen mit Drogen im Gepäck erwischt und verhaftet. Nach ihrer Verurteilung muss sie eine Haftstrafe in Österreich absitzen, danach soll sie abgeschoben werden. In der Haft zeigt sich, dass Susan an einer tödlichen Krankheit leidet. Ihr Gesundheitszustand verschlechtert sich rapide, zum Zeitpunkt ihrer Entlassung geben ihr die Ärzte nur noch wenige Monate zu leben. Die Ärzte warnen, dass Susans Krankheit in ihrer Heimat nicht behandelt werden kann und sich ihre Lebenserwartung im Fall einer Rückkehr deutlich verkürzen würde. Sie stellen auch in Frage, ob Susan überhaupt ohne Gefährdung ihres Lebens in ihre Heimat transportiert werden könnte. Susan stellt einen Asylantrag in Österreich und führt neben den Argumenten der Ärzte noch an, dass ihre Familie außerhalb St. Kitts lebt und ihr dort niemand in den letzten Wochen ihres Lebens Beistand leisten würde.

Kristina, eine Staatsbürgerin Serbiens, leiht sich eine große Summe Geld von ihrem Bekannten Dragan und verspricht ihm, die volle Summe samt Zinsen drei Monate später zurückzuzahlen. Als Dragan nach Verstreichen der Frist bei ihr zuhause erscheint und das Geld sehen will, kann Kristina aber nicht zahlen. Dragan wird wütend und setzt Kristina eine Nachfrist von zwei Wochen, um das Geld zu besorgen. Kann sie es bis dahin nicht auftreiben, droht er damit, Schläger zu ihr nach Hause zu schicken. Außerdem rät er ihr, gar nicht daran zu denken unterzutauchen, denn er habe einflussreiche Freunde, die Kristina überall finden können. Kristina, die der serbischen Polizei schon seit früher Kindheit misstraut, schaltet diese nicht ein, sondern flüchtet aus Furcht vor Dragan und seinen Freunden nach Österreich, wo sie einen Asylantrag stellt und diesen damit begründet, dass sie im Fall einer Rückkehr nach Serbien Racheakte bis hin zur Ermordung durch Dragan und seine Schläger befürchtet.

Lösungen

Ahmed → Asyl aus politischen Gründen

Nicht jeder, der seinen Wehrdienst verweigert, bekommt in Österreich Asyl. Als Staatsbürger eines Landes ist man grundsätzlich dazu verpflichtet, auch einen Wehr- oder Wehersatzdienst abzuleisten. Folgt man dem nicht, muss man strafrechtliche Verfolgung durch die Behörden des eigenen Staates hinnehmen. Wenn man jedoch im Zuge seines Militärdienstes an völkerrechtswidrigen Akten teilnehmen oder mit einer Verfolgung rechnen müsste, die über das herkömmliche Maß einer Strafverfolgung hinausgeht, dann ist der Asylantrag aus österreichischer Sicht begründet und man erhält Asyl aus politischen Gründen.

Rahima → Asyl aus politischen Gründen

Laut ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gilt die Auflehnung von Frauen gegen bestehende gesellschaftliche Zwänge als ein politischer Akt, der sich gegen die herrschende gesellschaftliche und politische Verfassung des Landes richtet. Kehren solche Frauen nach Afghanistan zurück, gelten sie dort als verfolgt aus politischen Gründen.

Mohamed → Asyl aus religiösen Gründen

Konvertiert man vom Islam zum Christentum oder zu einer anderen Religion, kann man im Iran zum Tode verurteilt werden. Solche Urteile wurden in den letzten Jahren auch tatsächlich vollstreckt.

Madina → Asyl wegen Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Familie

Die „Familie“ ist eine der „klassischen“ sozialen Gruppen, die bei Behörden und Gerichten anerkannt sind. Im geschilderten Fall droht der Familie tatsächlich, wie von Madina berichtet, Verfolgung, da die Behörden die Verfolgung von Familienangehörigen als Mittel im Kampf gegen den tschetschenischen Widerstand einsetzen. Die gegnerischen Kämpfer sollen dadurch gebrochen und zur Aufgabe gezwungen werden. Zur Verfolgung der Familienangehörigen kommt es nicht wegen deren politischer Einstellung, sondern einzig deshalb, weil sie mit einem Widerstandskämpfer verwandt sind.

Abdul → Asyl wegen Zugehörigkeit zur sozialen Gruppe der Homosexuellen

Auch Homosexuelle sind als soziale Gruppe schon länger in der Rechtsprechung anerkannt. Abduls Ängste sind berechtigt: Tatsächlich können homosexuelle Handlungen schlimmstenfalls mit der Todesstrafe sanktioniert werden. Und wer nicht getötet wird, muss doch mit Peitschenhieben oder Haftstrafen rechnen.

Susan → subsidiärer Schutz

Zwar wird Susan in ihrer Heimat nicht aus asylrelevanten Gründen verfolgt, doch im Fall einer Rückkehr geriete sie in eine unmenschliche Situation im Sinne des Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Sie muss daher den Status einer subsidiär Schutzberechtigten nach § 8 Asylgesetz bekommen. Die Rechtsprechung in Österreich in Fällen Schwerkranker ist dabei sehr streng: Als Faustregel gilt, dass nur Menschen, die an einer lebensbedrohlichen Krankheit leiden und in ihrer Heimat überhaupt nicht behandelt werden können, subsidiären Schutz erhalten. Ist die Behandlung in der Heimat bloß schlechter, ist das hinzunehmen.

Kristina → kein Asyl, kein subsidiärer Schutz

Zwar droht Kristina im Fall einer Rückkehr eine Verfolgung durch Dragan und seine Freunde, aber die Verfolgung ist keine aus den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen, schon deshalb scheidet Asyl in diesem Fall aus. Subsidiärer Schutz wird Kristina ebenfalls nicht gewährt werden, weil ihr im Fall einer Rückkehr keine reale Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe droht: Es ist ihr zuzumuten, zunächst in ihrem eigenen Staat die im Falle Serbiens schutzfähigen Behörden einzuschalten und es ist anzunehmen, dass sie dadurch auch vor der ihr drohenden Verfolgung sicher wäre. Nur falls die Behörden aus irgendeinem Grund nicht helfen würden, etwa weil sie mit Dragan „unter einer Decke stecken“ und damit nicht schutzwilling sind, wäre unter Umständen subsidiärer Schutz wegen der dann in Serbien drohenden Gefahren zu überlegen.

7 LITERATUR, MATERIALIEN, LINKTIPPS

UNHCR – Unterrichtsmaterialien

Das UN-Flüchtlingshochkommissariat (UNHCR) stellt eine große Bandbreite von Materialien zum Thema Flüchtlinge und Flüchtlingsschutz zur Verfügung.

- **Aufbrechen – Ankommen – Bleiben (Handbuch) und DVD Flüchtlinge schützen**

Lehrmaterial für SchülerInnen ab 12 mit Lebensgeschichten von sieben jungen Menschen, die aus ihrer Heimat flüchten mussten und nun in Österreich leben, sowie 12 UNHCR-Filme in unterschiedlicher Länge und für unterschiedliche Altersstufen.

www.politik-lernen.at/site/gratisshop/shop.item/106279.html

- **Not just numbers**

DVD, Bilderset und Begleitheft

www.unhcr.org/pages/4b7409436.html

- **„Man sieht, was man sehen will“**

Broschüre mit Begriffserklärungen

www.unhcr.at/fileadmin/user_upload/dokumente/02_unhcr/in_oesterreich/UNHCR_brochure_low_resolution.pdf

- **Ein Tag im Flüchtlingslager**

interaktive Website

www.ein-tag-im-fluechtlingslager.org

- **www.LastExitFlucht.org**

interaktives Reality-Game (ab 13 Jahren)

www.LastExitFlucht.org

Asyl & Migration

historisch-politische bildung Nr. 6/2014

Beiträge zu den verschiedenen Phasen der österreichischen Auswanderung in die USA, zu Binnenmigration, zur Darstellung von Migration in österreichischen Schulbüchern u.v.m.

www.politik-lernen.at/site/gratisshop/shop.item/106325.html

Radio-Kolleg-Reihe: Unter einem Dach mit Flüchtlingen. Privathilfe für Asylsuchende

„Ö1 macht Schule“ bereitet Ö1-Sendungen für die 9. bis 13. Schulstufe auf und stellt sie den Schulen samt Begleitmaterialien kostenlos zum Download zur Verfügung.

<http://oe1.orf.at/artikel/423216>

Wander- und Onlineausstellung: Migration on Tour

Auf dem Onlineportal zur Wanderausstellung finden sich Basisinformationen, statistische Daten und Arbeitsaufgaben für SchülerInnen. Folgende Teile sind für das Thema Asyl von besonderer Bedeutung:

- Die **Timeline zu Station 4** gibt einen Überblick über die Migrationsgeschichte, zeigt, wie sich Europa vom Auswanderungs- zum Einwanderungskontinent entwickelt hat und bietet einen kurzen Einblick in rechtliche/politische Entwicklungen.

www.demokratiezentrum.org/ausstellung/stationen/04-timeline.html

- Die **Station 5 Asyl** bietet einen Überblick zum Ablauf des Asylverfahrens und vertiefende Factsheets.

www.demokratiezentrum.org/ausstellung/stationen/05-asyl.html

- Auf der Downloadseite finden sich **Factsheets** u.a. zu Asylrecht, Asylanträge in Österreich, Schengen, Grundversorgung von AsylwerberInnen, Arbeitsmarktzugang von AsylwerberInnen, humanitäres Bleiberecht, Wanderungssaldo sowie Fluchtbewegungen weltweit.

www.demokratiezentrum.org/ausstellung/stationen/downloads.html

„KRIEG. Stell dir vor, er wäre hier.“

Das aktuelle Stück der Theatergruppe MAZAB (nach einem Essay von Janne Teller für Jugendliche ab 12 Jahren und für Erwachsene) setzt sich mit den Themen Krieg, Flucht und Asyl auseinander. Es handelt sich dabei um eine gedankliche Reise aus einem kriegsgeschüttelten Europa ins sichere Ägypten. Das Stück kann von Schulen auch direkt gebucht werden und kommt ins Klassenzimmer.

www.mazab.at

MIGRATION – Daten, Geschichte, Politik:

Länderprofil Österreich

„Flucht und Asyl“, „Integrationspolitik“, aktuelle Entwicklungen, Historisches und mehr.

www.bpb.de/gesellschaft/migration/laenderprofile/215087/oesterreich

asylkoordination österreich

Workshops/Seminare für Schulen, Infoblätter in verständlicher Sprache und guter grafischer Aufbereitung.

www.asyl.at

#Fluchtgeschichte_n – historische Perspektiven

Flucht, Asyl und Flüchtlingsschicksale sind auch ein historisches Thema. Neben dem Unterrichtsprinzip Politische Bildung (z.B. im Literaturunterricht) eignet sich das Kombinationsfach Geschichte und Sozialkunde/Politische Bildung (GSK/PB) besonders für eine Auseinandersetzung mit verschiedensten Aspekten von Flucht, Verfolgung und Vertreibung sowie eine Einordnung auf lokaler, europäischer und globaler Ebene.

Die folgenden Hinweise bieten einen Einstieg und unterstützen die Suche nach Materialien.

Über den Holocaust unterrichten:

Flucht und Vertreibung

Nach der nationalsozialistischen Machtergreifung im März 1938 flohen Zehntausende aus Österreich vor der Gewalt auf den Straßen und den Verfolgungen durch die Behörden. Doch ein Land nach dem anderen schloss seine Grenzen für die jüdischen Flüchtlinge. Seit Sommer 2015 sind so viele Menschen auf der Flucht wie schon lange nicht mehr. Für Zehntausende führt der Fluchtweg über Österreich. Manche davon möchten bleiben und hier eine neue Heimat finden. Zu diesem aktuellen Thema wurden auf der Grundlage der Lernmaterialien von [_erinnern.at_](http://www.erinnern.at) Anregungen für Unterrichtseinheiten erstellt.

www.erinnern.at/bundeslaender/oesterreich/lernmaterial-unterricht/ueber-den-holocaust-unterrichten/flucht-und-vertreibung

Exil – Virtuelle Ausstellung

Die Vertreibung zehntausender Österreicherinnen und Österreicher aus ihrer Heimat in der Mitte des 20. Jahrhunderts steht im Zentrum dieser Internet-Ausstellung der Österreichischen Mediathek.

www.oesterreich-am-wort.at/ausstellungen/exil/193438-bis-1945/

Centropa: Jüdische Erinnerung bewahren – Geschichte zum Leben erwecken

Webbasiertes multimediales und interdisziplinäres Bildungsprogramm zur Vermittlung der europäisch-jüdischen Geschichte des 20. Jahrhunderts.

www.centropa.org/de

Vertrieben. Juden und Jüdinnen aus dem Burgenland im Interview und der Burgenland History Blog

Beispiele für regionalgeschichtliche Projekte mit globalgeschichtlichen Bezügen wie etwa die Burgenland-Auswanderung in die USA.

www.brettl.at/blog/

<https://vimeo.com/channels/vertrieben>

Exilbibliothek

Die Österreichische Exilbibliothek dokumentiert Leben und Arbeit österreichischer Schriftstellerinnen und Schriftsteller und anderer Kulturschaffender in Exil und Emigration seit 1933/38.

www.literaturhaus.at > Exilbibliothek

EGO | Europäische Geschichte Online

Das Portal erzählt eine transkulturelle Geschichte Europas unter dem Blickwinkel von Kommunikation und Transfer. EGO nutzt konsequent das multimediale Potential des Internets und ist auf Deutsch und Englisch verfügbar. In der Kategorie „Europa unterwegs“ gibt es beispielsweise die Kapitel „Ethische Zwangsmigration“ und „Jüdische Migration“.

http://ieg-ego.eu/?set_language=de | [@ieg_ego](https://twitter.com/ieg_ego)

Historiana

Das englischsprachige Online-Angebot des europäischen Geschichtslehrerverbands EUROCLIO erlaubt den Zugriff auf zahlreiche historische Quellen. Beispiele zum Thema sind:

- People on the Move: <http://historiana.eu/themes/people-on-the-move> > Forced Migration
- Immigration to the US: <http://historiana.eu/keywords/immigration-us> | [@HISTORIANA_eu](https://twitter.com/HISTORIANA_eu)

Flucht und Vertreibung

Themenseite der Bundeszentrale für politische Bildung.

www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/207251/flucht-und-vertreibung

gefuechtet.de

Der Blog über Ursachen von und Umgang mit Flucht sowie zur Lebenssituation von Flüchtlingen ist ein Debattenbeitrag von Geistes- und SozialwissenschaftlerInnen, die auch zur Mitarbeit einladen. Dokumentiert werden Biografien von Flüchtlingen in Gegenwart und Vergangenheit. Aus fachlicher Perspektive wird erklärt, wie Flucht entstand und entsteht, wie Menschen flüchteten und fliehen, wie Aufnahmeländer mit ihnen umgingen und umgehen.

www.gefuechtet.de | [@gefuechtet](https://twitter.com/gefuechtet)

Flüchtlinge: Weil wir wissen, wie es war

25 frühere DDR-BürgerInnen, die vor dem Mauerfall 1989 geflohen sind, erinnern sich – und fordern Solidarität mit den Flüchtlingen von heute.

www.zeit.de/2015/37/fluechtlinge-europa-krise-ddr-flucht

#IchWarEinFluechtling

Zitate prominenter Menschen auf der Flucht, im Exil und in der Fremde.

<http://geboren.am/fluechtlinge> | [@geboren_am](https://twitter.com/geboren_am)

**Jetzt Veranstaltungen
planen und nominieren**

Aktionstage auf Twitter

@Aktionstage_PB

https://twitter.com/Aktionstage_PB

Ideen für Veranstaltungen

[www.aktionstage.politische-bildung.at/
100ideen](http://www.aktionstage.politische-bildung.at/100ideen)

 **Aktionstage
Politische Bildung**
23. April bis 9. Mai 2016

FRAUEN UND POLITIK FRAUEN IN DER POLITIK

www.aktionstage.politische-bildung.at

polis aktuell: Flucht und Asyl, Nr. 5/2015

Herausgeber: Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule, Helfferstorferstraße 5, 1010 Wien
T 01/42 77-274 44, service@politik-lernen.at, www.politik-lernen.at

AutorInnen: Margit Ammer, Patricia Hladschik, Monika Mayrhofer, Norbert Kittenberger,
Sigrid Steininger

Titelbild: Projekt Notausgang von Jörg Jozwiak. Fotos: Maria Haupt, Collage: Iris Wagner

Zentrum polis arbeitet im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Frauen, Abteilung
Politische Bildung. Projektträger: Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte – Forschungsverein

